

Deusdedit-Dekretale hier einer etwas eingehenderen Betrachtung. Inhaltlich zerfällt der Brief in zwei Komplexe: Im ersten Teil geht es um die Patenschaft am eigenen Kind, die auf jeden Fall zur Ehetrennung führt. Der Papst behandelt hier einen etwas abstrusen Fall: angeblich hatten Eltern „unwissend und wegen des großen Gedränges“ ihre eigenen Kinder als Paten aus der Taufe gehoben⁶⁸. Er, der Papst, habe sein Archiv und die Entscheidungen seiner Vorgänger Julius, Innocenz und Coelestin durchforscht, die den Grundsatz bekräftigt hätten, *ut nullo modo jam se in conjugium reciperent mulieres aut viri quicunque aliqua ratione susceperunt natos proprios; sed separent se, ne ... tale vitium peccati inoleascit per mundum ...*⁶⁹. Der zweite Teil beginnt mit *Scitis (quia) quomodo sunt*⁷⁰ und nimmt die Siebenzahl der Gaben des Hl. Geistes und ihre Entsprechungen in der Taufe zum Anlass, um einzuschärfen: *Ab hoc ergo primo Spiritus sancti dono usque ad septimum nullus Christianus suam commatrem in conjugium suscipere debet*. Wer solches tue, ver falle dem Anathem, es sei denn, er leiste würdige Buße. Die Frauen aber, die deswegen geschieden würden, sollten die *dos* von ihren Männern zurückbekommen. Nach einem Jahr dürften sie einen anderen Mann nehmen, *similiter et vir uxorem*. In den meisten Fällen hat der doppelte Tatbestand die Sammler nicht weiter irritiert, eher der Inhalt und vor allem der Schluss: Offenbar war die Erlaubnis zur Wiederheirat manchen nicht ganz geheuer, sie ließen ihn einfach weg und beendeten das Kapitel mit *penitentiam egerit digne*⁷¹. In selteneren Fällen wurde der doppelte Tatbestand aber bemerkt und die Dekretale geteilt oder auch zweimal geboten. Das ist in der hier behandelten Sammlung der

Jh., 2. Hälfte, Oberitalien, aufmerksam, wo die Dekretale im Zusammenhang mit Halitgars Bußbuch und insbesondere dem Poenitentiale Vallicellianum I fol. 128v–131r überliefert ist. Dazu auch Günter HÄGELE, Das Paenitentiale Vallicellianum I. Ein oberitalienischer Zweig der frühmittelalterlichen kontinentalen Bussbücher. Überlieferung, Verbreitung und Quellen (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 3, 1984) S. 23, der im gleichen Zusammenhang auf die eng mit dem Vercelli-Codex verwandte (ebd. S. 45) Handschrift Florenz, Biblioteca Medicea Laurenziana, Ashburnham 1814 (11. Jh., 2. Hälfte, aus Poitiers, vielleicht von einer oberitalienischen Vorlage), hinweist, wo sich die Dekretale fol. 21v findet. Weitere Nachweise für Einzelüberlieferungen und Kanonessammlungen bei JASPER, Beginning (wie Anm. 66) S. 94 Anm. 25.

68) ... *quod quidam viri etiam et mulieres, praeterito Sabbato paschali die, prae magno populorum incursu, nescientes, proprios suos filios suscepissent ex lavacro sancto* (MIGNE, PL 80 Sp. 361B, MANSI 10 Sp. 536–538).

69) Ebd. Sp. 361f.

70) Ebd. Sp. 362.

71) So auch Ivo von Chartres in allen drei Sammlungen.